

STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN
UND -SPAREN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag




WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Studium und Beruf sollen besser vereinbar sein. Dafür setzen wir uns ein!

STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN
UND -SPAREN

Wie sehr man sich auch anstrengt, während des Studiums ist das Geld meistens knapp. Verschenken Sie also nichts, denn es gibt Ausgaben, die Sie absetzen können.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie Sie im Studium steuerlich entlastet werden. Zudem bekommen Sie allgemeine Informationen zu den verschiedenen Vertragsarten und zur Familienbeihilfe.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?	4
2 Werk-, freier Dienstvertrag: Was können Sie geltend machen?	10
3 Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?	16
4 Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?	19
5 Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?	25
Anhang	32
Stichwortverzeichnis	33
Abkürzungsverzeichnis	33

Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Machen Sie die ANV, wenn Sie neben dem Studium ein echtes Dienstverhältnis haben. Es lohnt sich!

Niedriges Jahreseinkommen

Sie haben 2023 weniger als 25.774 Euro verdient? Dann steht Ihnen ein SV-Bonus zu.

Werbungskosten

Sämtliche Ausgaben für Ihr Studium können Sie steuerlich geltend machen.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS SIE SICH MIT DER ANV ZURÜCKHOLEN KÖNNEN.

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Für alle Angestellten gilt: Mit der ANV haben Sie die Möglichkeit, einen Teil der bezahlten Steuern oder den SV-Bonus zurückzubekommen. Denn bestimmte Ausgaben können berücksichtigt werden, z. B. für den Beruf. Außerdem gibt es Begünstigungen für Familien und Allein-erziehende.

Wenn Sie studieren, ist die ANV besonders interessant. Sie können Ihre beruflichen Ausgaben absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen für die Uni. Und wenn Sie wenig verdienen, steht Ihnen der SV-Bonus zu – sofern Sie von Ihrem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Zudem erhalten Sie eine eventuell einbehalten Lohnsteuer zurück.

Einzelheiten zu diesen Punkten erfahren Sie in diesem Kapitel.

TIPP

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen 2024“. Gratisdownload: wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld

Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

■ Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: finanzonline.bmf.gv.at

■ In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt.

Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L 1k - bF: zusätzliches Formular für besondere Aufteilungen beim Familienbonus

- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular für die besondere Berücksichtigung von Sonderausgaben, z. B. für die Geltendmachung von Kirchenbeiträgen für die Partnerin bzw. den Partner
- L 1HO: nur für die ANV 2020, wenn für das Homeoffice ergonomisch geeignetes Mobiliar angeschafft wurde



Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen Telefonnummer +43 50 233 233. Sämtliche Steuerformulare können Sie auf www.bmf.gv.at/formulare bestellen.

Niedriges Jahreseinkommen

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wenn Ihr Jahreseinkommen 2023 unter 25.774 Euro liegt, haben Sie Anspruch auf den SV-Bonus. 2024 beträgt die Einkommensgrenze 28.326 Euro.

Voraussetzung für den SV-Bonus ist, dass Sie für Ihr Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Was bekommen Sie mit der ANV erstattet?

- 55 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, maximal 1.105 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf maximal 1.250 Euro

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen kein SV-Bonus über die Veranlagung zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, deren Einkommen so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt auch für freie Dienstverträge und Werkverträge oder wenn Sie gar keine Einkünfte erzielen.

Voraussetzungen für den AVAB

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners überschreiten im Kalenderjahr den Grenzbetrag nicht

2023 beträgt der jährliche Grenzbetrag 6.312 Euro. Für 2024 gilt ein Grenzbetrag von 6.937 Euro.

Voraussetzungen für den AEAB

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AVAB bzw. AEAB

Wie hoch Ihr AVAB bzw. AEAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt 2023 jährlich:

- Bei 1 Kind: 520 Euro
- Bei 2 Kindern: 704 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 232 Euro

Der AVAB beträgt für das Kalenderjahr 2024 für ein Kind 572 Euro, für 2 Kinder 774 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 255 Euro.

Kindermehrbetrag

Sie haben Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten, Sie zahlen aber kaum oder keine Lohnsteuer? Dann erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

Den Kindermehrbetrag erhalten Sie, wenn Sie an mindestens 30 Tagen steuerpflichtige aktive Einkünfte erzielen oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben. Außerdem muss **einer der folgenden Punkte** für Sie zutreffen:

- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- Der Familienbonus Plus wirkt sich auch bei Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner nicht in Höhe von zumindest 550 Euro pro Kind aus

Erfüllen sowohl Sie als auch Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner die Voraussetzungen, erhält der familienbeihilfenbeziehende Elternteil den Kindermehrbetrag – dieser beträgt bis zu 550 Euro pro Kind.

Rückerstattung der bezahlten Lohnsteuer

Die Steuergrenze wird jährlich angehoben und beträgt für 2023 12.756 Euro. Für 2024 gilt eine Steuergrenze von 13.981 Euro. Wurde Ihnen in einzelnen Monaten Lohnsteuer abgezogen – obwohl Ihr Jahreseinkommen unter der Steuergrenze ist – erhalten Sie die Lohnsteuer mit der ANV rückerstattet.

Werbungskosten

Wenn Ihr Jahreseinkommen über der Steuergrenze liegt, können Sie Ihre berufsbedingten Ausgaben von der Steuer absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen, die mit Ihrem Studium in Zusammenhang stehen. Das Studium muss für Sie jedoch eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung darstellen.



Die Ausgaben für Ihr Studium tragen Sie bei der ANV als Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Umschulungskosten ein. Diesen Posten finden Sie am Formular L 1 unter Werbungskosten.

Absetzbare Ausbildungskosten sind z. B.:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten

**ACH
TUNG**

Ihre Eltern können die Kosten für Ihr Studium auch dann nicht absetzen, wenn sie die Rechnungen dafür bezahlt haben.

Sie studieren nicht in der Stadt, in der Ihre Eltern wohnen?

Absolvieren Sie ein Studium außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes, können Ihre Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag geltend machen: 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- Am Wohnort gibt es keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und dem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar

Werk-, freier Dienst- vertrag: Was können Sie geltend machen?

Die Einkommensteuererklärung

Beträgt Ihr Jahresgewinn 2023 mehr als 11.693 Euro, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Absetzbare Betriebsausgaben

Berufsbezogene Ausgaben können Sie absetzen. Oder Sie nutzen das Betriebsausgabenpauschale. Außerdem steht ein Gewinnfreibetrag zu.

Umsatzsteuer

Bei Umsätzen bis 35.000 Euro jährlich können Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen.

2

IN DIESEM KAPITEL LESEN SIE, WAS SIE BEI EINER
SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT BEACHTEN SOLLTEN.

Die Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten mit einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag? Dann gelten Sie für das Finanzamt als Selbstständige bzw. Selbstständiger. Damit sind Sie selbst für Ihre Einkommensteuer und ggf. die Umsatzsteuer verantwortlich.

KONKRET

Steuerrechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen einem Werkvertrag und einem freien Dienstvertrag.

Wenn Sie ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, beträgt die Steuergrenze 2023 11.693 Euro. Für 2024 beträgt sie 12.816 Euro. Liegt Ihr Jahresgewinn über der Steuergrenze, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Ihr Jahresgewinn errechnet sich aus Ihren Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) minus Ihrer Betriebsausgaben.

Absetzbare Betriebsausgaben

Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Diese sind von den Einnahmen abzuziehen. Das Ergebnis ist Ihr Gewinn. Da Sie nur den Gewinn versteuern, verringern Ihre Ausgaben Ihre Steuerlast.

TIPP

Auch die Kosten Ihres Studiums gehören zu den Betriebsausgaben: Handelt es sich um eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, können sie von der Steuer abgesetzt werden.

Beispiele für Betriebsausgaben sind:

- Die von Ihnen bezahlten oder von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bezahlt wurden
- Fahrtkosten wie Kilometergeld oder Einzelfahrscheine
- 50 Prozent der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte der öffentlichen Verkehrsmittel
- Tages- und Nächtigungsgelder

- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Steuerberatungskosten
- Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, also Ihres Studiums

Beispiele für Ausbildungskosten sind:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten

Wenn Sie ihre selbstständige Arbeit in der eigenen Wohnung ausüben, können Sie auch ein Arbeitsplatzpauschale als Betriebsausgaben geltend machen. Dieses beträgt 300 bzw. 1.200 Euro jährlich.

Der höhere Betrag steht zu, wenn Ihre anderen aktiven Einkünfte, für die außerhalb der Wohnung ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, im Jahr nicht mehr als 11.693 Euro ausmachen. Der Grenzbetrag wird jährlich angehoben – für 2024 beträgt er 12.816 Euro.



Auf Anfrage des Finanzamtes müssen Sie die Ausgaben nachweisen, die Sie steuerlich geltend gemacht haben. Also sammeln Sie während des Jahres alle Belege Ihrer beruflichen Ausgaben und Ihrer Studienkosten! Diese Belege müssen Sie 7 Jahre aufheben.

Die Basispauschalierung

Sie haben keine nennenswerten Betriebsausgaben? Dann können Sie stattdessen Betriebsausgaben mit der Basispauschalierung geltend machen. Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 6 Prozent (maximal 13.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder

erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen

- 12 Prozent (maximal 26.400 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale können Sie folgende Kosten absetzen:

- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- Weitergegebene Honorare
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse
- 50 Prozent d. Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Arbeitsplatzpauschale



Sie können von der Basispauschalierung zu einer anderen Gewinnermittlungsart wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer

Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben oder der Basispauschalierung können Sie jedoch auch die Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer in Anspruch nehmen:

- 20 Prozent bei Dienstleistungsbetrieben
- 45 Prozent in allen anderen Fällen

Voraussetzung für dieses Pauschale ist, dass Sie umsatzsteuerrechtlich Kleinunternehmerin bzw. -unternehmer sind. Das heißt: Ihre Umsätze betragen nicht mehr als 35.000 Euro im Jahr. Überschreiten Sie diese Umsatzgrenze, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Unter folgenden Voraussetzungen können Sie das Betriebsausgabenpauschale geltend machen – auch wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind:

- Sie überschreiten die Umsatzgrenze um nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr

- Sie sind nur deswegen umsatzsteuerpflichtig, weil Sie in die Umsatzsteuerpflicht optiert haben
- Sie überschreiten zwar mit den selbständigen Einkünften die Umsatzgrenze nicht, beziehen aber noch andere Einkünfte, mit denen Sie über die Grenze kommen – z. B. aus einer Vermietung

Mit dem erhöhten Pauschale sind im Wesentlichen alle Ausgaben abgegolten. Zusätzlich zum Pauschale können Sie nur folgende Kosten absetzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse
- 50 Prozent d. Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Arbeitsplatzpauschale



Sie können von der Pauschalierung für Kleinunternehmer: innen auf eine andere Gewinnermittlungsart umsteigen. Allerdings können Sie erst nach 3 Jahren wieder auf das erhöhte Pauschale zurück wechseln.

Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bis 30.000 Euro berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Gewinnfreibetrag. Er reduziert Ihren zu versteuernden Gewinn um 15 Prozent, also maximal 4.500 Euro. Ab 2024 wird der Gewinnfreibetrag bis zu einem Gewinn von 33.000 Euro berücksichtigt.



$(\text{Umsätze} - \text{Ausgaben}) \times 0,15 = \text{Gewinnfreibetrag}$

Umsatzsteuer

Erst ab einem Nettoumsatz – d. h. Einnahmen vor Abzug der Betriebsausgaben – von 35.000 Euro sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Darunter gilt die **Kleinunternehmerregelung**:

- Auf Ihren Honorarnoten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein
- Sie müssen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen
- Sie können keine Vorsteuer geltend machen

TIPP

Sie können die 35.000-Euro-Grenze innerhalb von 5 Jahren einmal um höchstens 15 Prozent übersteigen, ohne dass Sie umsatzsteuerpflichtig werden.

Sie bleiben unter einem Jahresumsatz von 35.000 Euro und möchten trotzdem vom Vorsteuerabzug profitieren? Dann können Sie beim Finanzamt die Regelbesteuerung beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Überschreiten Ihre Einkünfte gewisse Grenzen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Auch wenn Sie die Steuergrenze nicht überschreiten, zahlt sich manchmal die Einkommensteuererklärung aus.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Ihr Gehalt aus der Anstellung wird dem Finanzamt automatisch übermittelt. Andere Einkünfte müssen Sie selbst dem Finanzamt melden.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SICH EINE
KOMBINATION DER VERTRAGSARTEN AUSWIRKT.

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten neben einem echten Dienstverhältnis auch mit einem Werk- oder freien Dienstvertrag? Dann müssen Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Sie während des Kalenderjahres ...

- einen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von über 730 Euro erzielen und
- Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und der Gewinn im Jahr gemeinsam mehr als 12.756 Euro beträgt. Für 2024 beträgt die Einkommensgrenze 13.981 Euro.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln. Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres für das Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline-Portal durchführen

**ACH
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Kombination ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Steuergrenze nicht übersteigt. Diese beträgt bis 2023 12.756 Euro. Für 2024 beträgt sie 13.981 Euro.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung der selbstständigen Einkünfte

Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel, damit Sie nicht den vollen Betrag versteuern müssen. Das Finanzamt berücksichtigt diese Begünstigung automatisch für Sie. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Den SV-Bonus gibt es für Einkünfte aus echten Dienstverhältnissen, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden. Das gilt auch dann, wenn Sie zusätzlich auf Honorarbasis arbeiten. Ist das bei Ihnen der Fall, berücksichtigt das Finanzamt den SV-Bonus automatisch. Vorausgesetzt, Ihr Jahreseinkommen 2023 liegt insgesamt unter 25.774 Euro. Wie viel Sie zurückbekommen, lesen Sie im [Kapitel 1](#).

TIPP

Reichen Sie eine Einkommensteuererklärung auch dann ein, wenn Ihr Einkommen unter der Steuergrenze liegt! In diesem Fall erhalten Sie den SV-Bonus als Negativsteuer ausbezahlt.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Höhe Ihres Gehalts meldet Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber dem Finanzamt mit dem Jahreslohnzettel. Den Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie selbst ermitteln. Allerdings hat auch Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber die Pflicht, dem Finanzamt die Höhe der bezahlten Honorare mitzuteilen. Das gilt bei allen freien Dienstverträgen, in der Regel jedoch nicht für Werkverträge.

Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsverhältnis ist Ihre persönliche Abhängigkeit am stärksten ausgeprägt: Sie müssen sich an Weisungen halten.

Der freie Dienstvertrag

Hier erbringen Sie Leistungen für eine andere Person. Ihre persönliche Abhängigkeit ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt.

Der Werkvertrag

Hier verpflichten Sie sich für eine bestimmte, meist in sich abgeschlossene Leistung (Werk). Es besteht keine persönliche Abhängigkeit.



Ob ein Arbeitsvertrag oder eine andere Vertragsform vorliegt, ist keine Frage der Vertragsbezeichnung. Vielmehr entscheiden darüber jene Merkmale, die tatsächlich überwiegen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE BEDINGUNGEN MIT WELCHER VERTRAGSFORM VERBUNDEN SIND.

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichten Sie sich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz, den Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung zwingend festgelegt sind.

Die wichtigsten Merkmale eines Arbeitsvertrages

- Weisungsgebundenheit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an Weisungen halten
- Die persönliche Arbeitspflicht
- Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht und kein bestimmter Erfolg garantiert
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Die Arbeitsmittel stellt die Arbeitgeberseite zur Verfügung

Die Form des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. In der Praxis formuliert meistens die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag und Sie unterschreiben ihn. Lesen Sie Ihren Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass Sie alle Bestimmungen verstehen. Unterschreiben Sie den Vertrag nur, wenn Sie mit allem einverstanden sind.



Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder Konkurrenzklauseln sind erlaubt. Stimmen Sie solchen Vereinbarungen nicht zu, wenn Sie sie nicht wollen.

Der Dienstzettel

Da Sie keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, ist der Dienstzettel besonders wichtig. Er dient zur Beweissicherung.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen. Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommen, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Einen Musterdienstzettel sowie einen AK Folder zum Thema Arbeitsverträge finden Sie auf www.arbeiterkammer.at – geben Sie einfach in das Suchfeld das Wort „Dienstzettel“ bzw. „Arbeitsverträge“ ein.

Die Sozialversicherung

Für alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, also auch für Sie als Studierende bzw. Studierender, gilt: Liegt Ihr monatliches Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 (Stand 2024), sind Sie vollversichert.

Sie haben automatisch eine Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeiten Sie als geringfügig Beschäftigte bzw. Beschäftigter sind Sie lediglich unfallversichert.



Sie sind geringfügig beschäftigt? Dann empfehlen wir Ihnen, sich selbst zu versichern.

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bekommen Sie eine Kranken- und Pensionsversicherung um nur 73,20 Euro im Monat (Stand 2024). Mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) können Sie sich dann einen Teil davon als Negativsteuer bzw. SV-Bonus zurückholen. Wie viel Sie zurückbekommen erfahren Sie im [Kapitel 1](#).

Der freie Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichten Sie sich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

Die wichtigsten Merkmale eines freien Dienstvertrages

- Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer übernehmen keine Erfolgsgarantie
- Und sie sind nicht in die Organisation der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind.

TIPP

Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

Die Sozialversicherung

Bei einem freien Dienstvertrag müssen Sie sich nicht selbst zur Sozialversicherung anmelden. Das ist Sache Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihres Dienstgebers. Sie bzw. er behält Ihre Sozialversicherungsbeiträge automatisch ein, sobald Sie die Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro pro Monat (Stand 2024) überschreiten. Ihre Versicherungsbeiträge belaufen sich in diesem Fall auf 17,57 Prozent – versichert sind Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer haben Sie einen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Sie sind kranken-, pensions-, und unfallversichert und haben zudem Anspruch

auf Arbeitslosen-, Kranken- und Insolvenzausfallgeld. Bleiben Sie unter der Geringfügigkeitsgrenze sind Sie lediglich unfall-versichert.

TIPP

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer können Sie sich freiwillig vollversichern, wenn Sie weniger als die 518,44 Euro (Stand 2024) monatlich verdienen.



Sie haben innerhalb eines Jahres mehrere geringfügige Dienstverhältnisse? Dann beginnt Ihre Versicherungspflicht, wenn alle Ihre Entgelte zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro pro Monat (Stand 2024) überschreiten. Ist das bei Ihnen der Fall, bekommen Sie von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nachträgliche Beitragsvorschreibungen.

Der Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmerin bzw. Werkunternehmer. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist die Werkbestellerin bzw. der Werkbesteller.



Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

Die wichtigsten Merkmale eines Werkvertrages

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer garantieren für den Erfolg

- Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer verwenden eigene Arbeitsmittel
- Sie sind nicht in die Organisation der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eingegliedert
- Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

Die Sozialversicherung

Wenn Sie Ihre Einkünfte auf Werkvertragsbasis erzielen, müssen Sie sich selbst um Ihre Versicherung kümmern. Da Sie selbstständig sind, ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für Sie zuständig.

**KON
KRET**

Versicherungspflichtig sind Sie erst ab einem Jahresgewinn von 6.221,28 Euro (Stand 2024).

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Sobald Sie sich als Selbstständige bzw. Selbstständiger angemeldet haben, sind Sie automatisch auch bei der SVS gemeldet. Bleiben Sie mit Ihrem Jahresgewinn voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, können Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen. Dann bekommen Sie keine Vorschriften der Versicherungsbeiträge.

Werkvertrag ohne Gewerbeschein

Arbeiten Sie ohne Gewerbeschein, sind Sie nicht automatisch bei der SVS gemeldet. Sie müssen sich selbst anmelden – am besten schon mit Beginn Ihrer Tätigkeit. Bei Ihrer Anmeldung können Sie auch in diesem Fall angeben, dass Sie unter der Versicherungsgrenze bleiben. Ob mit oder ohne Gewerbeschein: Melden Sie sofort der SVS, wenn Sie die Versicherungsgrenze doch überschreiten!

Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

Anspruch und Auszahlung

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Beziehen Sie als Studentin bzw. Student Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

5

LESEN SIE, WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN VOR-
AUSSETZUNGEN SIE FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KÖNNEN.

Anspruch und Auszahlung

Als Studentin bzw. Student haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu Ihrem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu Ihrem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

Anspruch für junge Studierende

Die Familienbeihilfe beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden über 19 Jahre monatlich mindestens 191,60 (Stand 2024). Der Kinderabsetzbetrag beträgt 67,80 Euro (Stand 2024), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Solange Familienbeihilfe zusteht, besteht Anspruch auf den Familienbonus Plus. Dieser beträgt bei volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe 58,34 Euro pro Monat (bis 2023: 54,18 Euro)

Auszahlung direkt auf Ihr Konto

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person – Mutter oder Vater – überwiesen.

Als Volljährige bzw. Volljähriger mit Anspruch auf Familienbeihilfe können Sie sich die Familienbeihilfe auch direkt auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen.

Den Antrag dazu stellen Sie beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studentinnen und Studenten bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

■ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Sie leisten bei Vollendung Ihres 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder haben diesen davor geleistet. Und Ihnen steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu.

■ Schwangerschaft

Ihnen steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und Sie haben bereits ein Kind geboren oder sind schwanger.

■ Studium von mindestens 10 Semestern

Sie betreiben ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer und haben das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem Sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss müssen Sie einhalten.

■ 50 Prozent Behinderung

Sie haben den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

■ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Sie haben vor Vollendung Ihres 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



Freiwilligentätigkeit

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst (Europäisches Solidaritätskorps)

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt sein.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

TIPP

Absolvieren Sie einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, können Sie sich das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

Leistungsnachweise

Für das erste Studienjahr müssen Sie einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern Ihres Studiums erbringen.

Oder Sie weisen eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis).

Oder Sie weisen für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nach.

Überschreiten Sie den Zeitrahmen oder erbringen Sie den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg.

Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises können Sie die Familienbeihilfe wieder beantragen.

**ACH
TUNG**

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?

Sie können die zulässige Studienzzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn Sie das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. -vertreter bis zum Höchstausmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzzeit einzurechnen

TIPP

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

Was passiert bei einem Studienwechsel?

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Wechseln Sie Ihr Fach erneut, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg.

Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer.

Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn Sie die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommen, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Als Studentin bzw. Student mit Bezug der Familienbeihilfe darf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen ab dem 1. Jänner 2020 den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen (bis 31. Dezember 2019 waren es 10.000 Euro) – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Haben Sie ein höheres Einkommen, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgegenstände sind für die Familienbeihilfe nicht relevant.

**KON
KRET**

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-studierende.htm und telefonisch unter 0800 240 262

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

Stichwortverzeichnis

A		G	
Anstellung, Sozialversicherung.....	21	Gewinnfreibetrag	14
Anstellung, Steuer.....	4	K	
ANV	5	Kleinunternehmerregelung.....	14
ANV, Einreichung.....	5	L	
ANV, Formulare	5	Lohnsteuer, Rückerstattung	8
Arbeitsvertrag	20	M	
Ausbildungskosten, absetzbar.....	12	Mitteilungspflicht	18
B		N	
Basispauschalierung.....	12	Negativsteuer	6
Betriebsausgaben, absetzbar	11	Negativsteuer, Alleinerzieherabsetzbetrag	7
D		Negativsteuer, Alleinverdienerabsetzbetrag	7
Dienstzettel.....	21	S	
E		SV-Bonus.....	6, 18
Einkommensteuererklärung	11	U	
F		Umsatzsteuer	14
Familienbeihilfe, Altersgrenze.....	27	V	
Familienbeihilfe, Anspruch und Auszahlung.....	26	Vertragsarten.....	19
Familienbeihilfe, Erfolgsnachweise im Studium ...	28	W	
Familienbeihilfe, Zuverdienstgrenze	30	Werbungskosten.....	8
FinanzOnline-Portal.....	5	Werkvertrag.....	23
Freier Dienstvertrag	22	Werkvertrag, Sozialversicherung	24
Freier Dienstvertrag, Sozialversicherung	22	Werkvertrag, Steuer	10
Freier Dienstvertrag, Steuer	11		

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FDV	Freier Dienstvertrag
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase

AK Ratgeberreihe

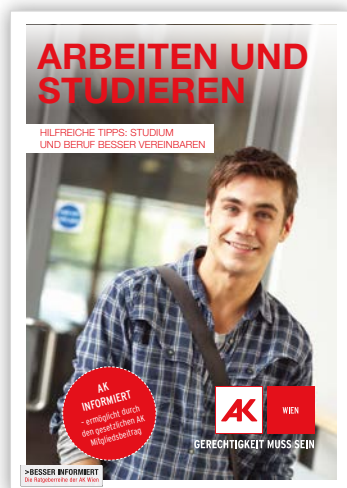
TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WIE SIE BACHELOR-, MASTERARBEIT & CO AUCH NEBEN DEM JOB GUT BEWÄLTIGEN KÖNNEN – TIPPS FÜR BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Abschlussarbeiten.html>



WIE VIEL ARBEIT GEHT NEBEN DEM STUDIUM? WELCHE ABSPRACHEN HELFEN? SO KÖNNEN SIE BEIDES BESSER VEREINBAREN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Arbeiten_und_Studieren.html





ANTWORTEN AUF WICHTIGE FRAGEN RUND UM DEN ARBEITSPLATZ ZU HAUSE

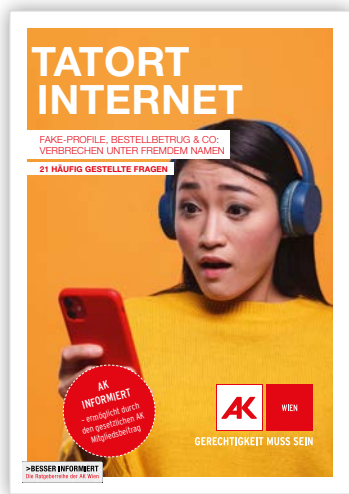
<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitnehmerschutz/broschueren/Homeoffice.html>



PRAKTISCHE TIPPS ZU DEN GÄNGIGSTEN SPAR- UND ANLAGEPRODUKTEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Sparen_aber_sicher.html





FAKE-PROFILE, BESTELLBETRUG & CO - VERBRECHEN UNTER FREMDEN NAMEN SIND KEINE SELTENHEIT:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Tatort_Internet.html



WAS MACHT DIE ARBEITERKAMMER? FÜR WEN IST SIE DA? 7 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/Die_Arbeiterkammer/Ihre_Stimme_ist_Ihre_AK.html



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **530**
17. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2024



Steuertipps und aktuelle Infos finden Sie hier:

https://wien.arbeiterkammer.at/steuer?mtm_campaign=AK-Wien_Steuern&mtm_source=Ratgeber&mtm_placement=OWNED_RATG



Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: ©Anton – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 – © Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: Jänner 2024





VOLLGAS

WAS MACHT DIE AK?

Helfen und beraten - bei Problemen im Job, wenn die Firma Pleite geht, in der Lehre, wenn man von Firmen am Schmäh gehalten wird oder bei Mietverträgen. Und wir schauen uns Gesetze genau an, damit die Anliegen der Beschäftigten nicht zu kurz kommen.

wien.arbeiterkammer.at/immernah



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN